Große Kreisstadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 164/22/GR

Federführendes Amt	Kultur- und Sportamt / Stadtkämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.11.2022	öffentlich

Richtlinien zur Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien zur Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen werden entsprechend der beiliegenden Vorlage beschlossen und treten zum 01.01.2023 in Kraft.

2. Die Richtlinien zur Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen vom 01.01.2016 treten mit Wirkung zum 31.12.2022 außer Kraft.

3. Das Gremium beschließt, die entsprechenden Haushaltsmittel für die Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☒ ja ☐ nein
Produktsachkonto:		28100100-43180000
Für Vergaben zur Verfügung:		110.000 €
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		**€**
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		31.000 €

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**		
	I	10	SK
_____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Gründe für die Neufassung:

- Umstellung § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023
- Kultur- und Sozialvereine haben künftig höhere Kosten, da Raumnutzungsgebühren auch für kulturelle Nutzungen ab 2023 in Rechnung gestellt werden und Hallennutzungen für sportliche Zwecke durchgängig umsatzsteuerpflichtig werden
- Stärkere Vereinsförderung

Wesentliche Neuerungen:

- Es wird eine Grundförderung in Höhe von 1.100 Euro/Jahr je Verein eingeführt
- Die Kinder- und Jugendförderung wird von 15,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht
- Kultur- und Sozialvereine, die überwiegend sportliche Angebote durchführen, die dem klassischen Übungs- und Trainingsbetrieb gleichen, erhalten eine zusätzliche Förderung in Höhe von 2.000 Euro/Jahr.
- Der Investitionszuschuss wird analog den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine auch für kulturelle und soziale Vereine eingeführt und in der Höhe ebenso auf 20 % der förderfähigen Kosten festgelegt, Obergrenze der Förderung beträgt 100.000 Euro.
- Die kulturellen und sozialen Vereine erhalten künftig analog den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Anlagen.

Die Arbeit der Backnanger Kultur- und Sozialvereine soll noch stärker unterstützt und gefördert werden.

Kultur- und Sozialvereine haben künftig höhere Kosten, da Raumnutzungsgebühren auch für kulturelle Nutzungen ab 2023 in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus werden mit den neuen Vorgaben des Umsatzsteuerrechtes ab 01.01.2023 die Hallengebühren für sportliche Nutzung (auch wenn von Kultur- und Sozialvereinen Sport angeboten wird) durchgängig umsatzsteuerpflichtig. Die neue Richtlinie wird den Vorgaben des neuen Umsatzsteuerrechtes, welches ab 01.01.2023 anzuwenden ist, gerecht.

Die Kinder- und Jugendförderung wird von 15,00 Euro auf 20,00 Euro je Kind und Jugendlichem erhöht.

Zusätzlich wird eine Grundförderung in Höhe von 1.100 Euro/Jahr je Verein eingeführt. Damit erhalten auch kleine Vereine oder Vereine ohne Kinder- und Jugendliche (z.B. Landfrauen Backnang-Heiningen e. V.) eine Grundförderung.

Kultur- und Sozialvereine, die überwiegend sportliche Angebote durchführen, die dem klassischen Übungs- und Trainingsbetrieb gleichen, erhalten eine zusätzliche Förderung in Höhe von 2.000 Euro/Jahr.
Die kulturellen und sozialen Vereine erhalten künftig analog den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine Zuschüsse für die Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Anlagen.

Darüber hinaus werden Vereinen mit vereinseigenen Anlagen - ebenfalls analog den Richtlinien zur Förderung der Sportvereine - Investitionszuschüsse für Neu-, Um-, Ausbau und größere

Instandsetzungen von vereinseigenen Anlagen, Proberäumen und den dazugehörenden Sanitärräumen gewährt.

Vereine können Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft stellen. Über Bürgschaften entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Um die Hallengebühren nicht zusätzlich in die Höhe zu treiben, wird die Umsatzsteuer bei sportlicher Nutzung in die Hallengebühr inkludiert. Die Umsatzsteuer kann von vorsteuerabzugsberechtigten Vereinen geltend gemacht werden. Die kulturelle Hallen- und Raumnutzung ohne sportliche Komponente bleibt weiterhin umsatzsteuerbefreit.

Die neuen Richtlinien zur Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen stärken die Vereinsarbeit. Durch die Richtlinien wird eine gerechte und transparente Förderung gewährleistet.

	bisher	neu
Grundförderung	0 €	30.800 €
Jugendförderung	9.000 €	12.500 €
Förderung sportlicher Angebote	0 €	10.000 €
Gesamt	**9.000 €**	**53.300 €**

Die Mehrkosten für die Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen betragen dadurch jährlich 44.300 Euro. Dem gegenüber stehen künftig Gebühreneinnahmen in Höhe von 13.200 Euro.
Die Mehrkosten für den städtischen Haushalt betragen dadurch jährlich ca. 31.000 Euro.

Die Mehrkosten für die Zuschüsse zu den vereinseigenen Anlagen werden je nach Anträgen der Vereine für das darauffolgende Haushaltsjahr angemeldet.

Die vorliegend erarbeitete Förderrichtlinie wurde im VFA am 15.09.2022 vorberaten. Am 10.10.2022 erfolgte die Vorstellung und Erörterung mit den Vereinen.

Anlagen:

Richtlinien zur Förderung von Kultur- und Sozialvereinen
Gegenüberstellung aktuelle und neue Richtlinie